



Ausschuss für Stadtentwicklung	15.06.2022
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	315/2022-7
Stand	25.05.2022

Betreff Neuaufstellung Regionalplan - Stellungnahme der Stadt Bornheim im Rahmen der Offenlage

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt,

1. die vorliegenden Karten und die Beschluss-Tabelle als Stellungnahme der Stadt Bornheim zur Offenlage des Regionalplans.
2. Für die Options-Flächen Sechtem ASB Nr. 1 und Walberberg ASB Nr. 3 a und 3 b individuell nach Beratung (Ergebnis s. Niederschrift).

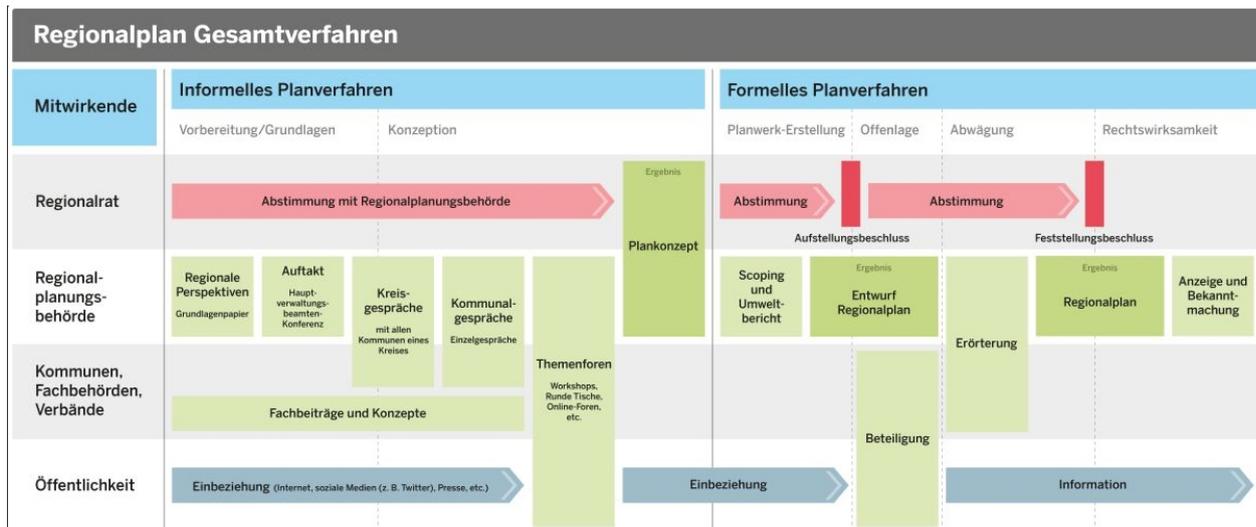
Sachverhalt

Am 21.12.2021 hat der Regionalrat die Neuaufstellung des Regionalplans für den gesamten Regierungsbezirk beschlossen. Träger des Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln. Mit der Neuaufstellung soll der rechtswirksame Regionalplan mit dem Teilabschnitten Region Köln (2001), Region Aachen (2003), Region Bonn/Rhein-Sieg (2004) sowie der Sachliche Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz (2006 und 2010) künftig in einem räumlichen Gesamtplan zusammengefasst werden.

Das Plangebiet umfasst 99 Kommunen und ist mit 7.400 km² mit Abstand die größte Planungsregion in NRW.

Ziel der Neuaufstellung ist es, einen gesamträumlichen Rahmen für die Zukunft des Regierungsbezirks zu bieten. Der Regionalplan formuliert die Leitvorstellungen für die nächsten mindestens zwei Jahrzehnte im Regierungsbezirk Köln.

Mit dem Beschluss der Neuaufstellung hat das formelle Verfahren begonnen. Aktuell läuft die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange. Vom 07.02. bis 31.08.22 können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.



Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Stellungnahme der Stadt Bornheim wurde am 31.03.22 zuvor im Arbeitskreis Städtebauliche Entwicklung vorbereitet und soll im Rahmen dieser Vorlage erneut beraten und beschlossen werden.

Im Rahmen des informellen Verfahrens hat am 10.07.19 der Stadtentwicklungsausschuss (StEA) zur Vorberatung des Regionalplanentwurfs einen Beschluss mit den Entwicklungswünschen der Stadt gefasst (s. Vorlage 689/2018-7). Die Vorschläge wurden am 12.08.19 der Bezirksregierung mitgeteilt.

Ein erster Vorentwurf aus dem Regionalrat von 2020 wurde von der Verwaltung analysiert und dem StEA am 02.09.2020 mit einigen Änderungsvorschlägen zum Beschluss vorgelegt (s. Vorlage 382/2020-7).

Diese Beschlüsse und der aktuelle Planentwurf 2021 wurden erneut analysiert und nun Vorschläge für die formelle Stellungnahme erarbeitet (s. Anlage Tabelle).

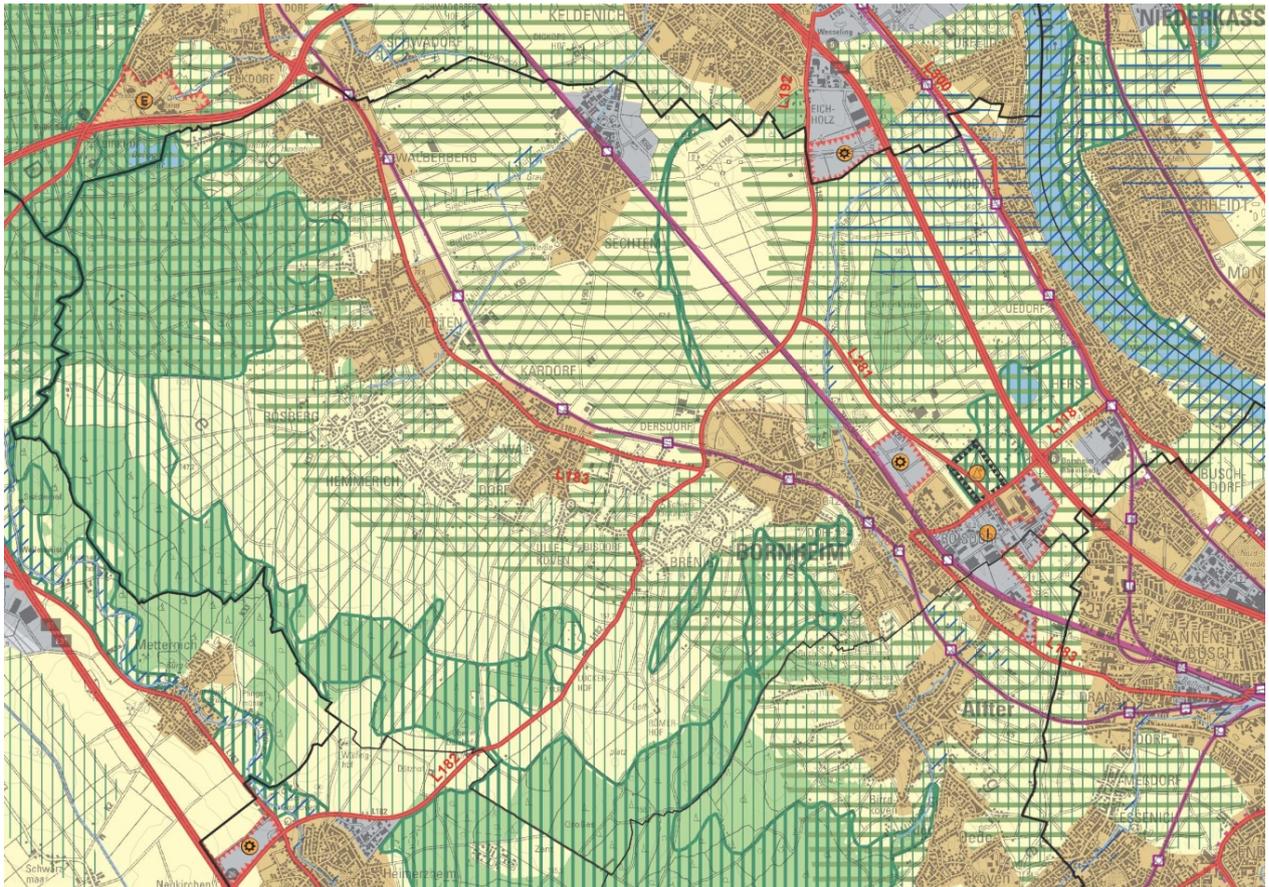
Die Inhalte dieser Sitzungsvorlage (Texte / Abbildungen) stammen alle aus den Unterlagen zur Offenlage der Bezirksregierung Köln (Regionalplan, Textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und Anhängen).

Darstellungen im Regionalplan:

Siedlungsraum: Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe und Industriebereiche (GIB)

Freiraum: regionale Grünzügen, Bereiche zum Schutz der Natur und Landschaft, Landwirtschaftsflächen, Waldbereiche sowie Wasser (einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutz)

Infrastruktur: Verkehrsinfrastruktur, Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur und Bereiche zur Gewinnung nicht energetischer Rohstoffe



Ausschnitt Regionalplan Bornheim

FREIRAUM

Regionale Grünzüge dienen der siedlungsräumlichen Gliederung und sind als Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, als Biotopverbindungen und in ihren klimatisch und lufthygienischen Funktionen zu erhalten. Planungen und Maßnahmen, die diese Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Regionale Grünzüge sind insbesondere vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Ausnahmsweise dürfen RG für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden, wenn für diese keine Alternativen außerhalb des betroffenen RG bestehen und die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen dem Aufbau und der Sicherung des regionalen Biotopverbunds. Die BSN sind für den Schutz und für die Entwicklung wertvoller Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der BSN beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur sehr eng begrenzt möglich.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Insbesondere sollen gesichert werden:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Landschaftsräume mit besonderer Eigenart und kulturhistorischer Bedeutung
- Bereiche für landschaftsorientierte Erholungs- und Freizeitnutzungen

Freiraum in Bornheim

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.

Die Regionalen Grünzüge bilden in Bornheim Korridore zwischen und entlang der einzelnen Ortschaften und Nachbarkommunen, z.B.:

- Walberberg/ Merten und Merten/Kardorf
- Waldorf/ Dersdorf/ Bornheim
- Sechtem/Wesseling und Hersel/ Bonn

Ausgenommen sind Ortschaften, die in der Vergangenheit zusammengewachsen sind:

- Rösberg/Hemmerich;
- Kardorf/Waldorf,
- Bornheim/Roisdorf;
- Hersel/Uedorf.

Die Bereiche für den Schutz der Natur befinden sich in der Regel bei den Waldbereichen auf der Ville.

Die Bereiche für den Landschaftsschutz sind ungefähr identisch mit den Landschaftsschutzgebieten aus dem Landschaftsplan. Sie befinden sich außerhalb der Siedlungsflächen auf der Ville sowie in der Rheinebene zwischen L 192 und den Rheinorten. Ausgenommen wurde allerdings ein Teilbereich östlich von Sechtem, in dem die Konzentrationszone für Windenergie im wirksamen FNP dargestellt ist

Landwirtschaft: Argarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung – bisher in der Rheinebene dargestellt – soll es im neuen Regionalplan nicht mehr geben.

Bereiche zur Gewinnung nicht energetischer Rohstoffe solle es im neuen Regionalplan nicht mehr geben. Bisher befinden sie sich in Hersel, nördlich der L 118

Standorte für Windenergie:

Die Planung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen hat vorrangig innerhalb des festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) zu erfolgen.

Innerhalb der folgenden Bereiche sind Standorte für Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn sie mit den regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sind:

- Regionale Grünzüge (RG), (Potenzialflächen auf der Ville)
- Waldbereiche,
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) (gilt für alle Potenzialflächen außer Nr. 1 bis Nr. 6 in der Rheinebene).

Das Freifächensystem von **Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion** ist zu sichern und zu entwickeln, um den Erfordernissen zur Anpassung an den Klimawandel gerecht zu werden und zu einer Verbesserung der klimaökologischen Situation im Siedlungsraum beizutragen. Das bedeutet, dass die im Siedlungsraum bestehenden Freiräume mit den überörtlich bedeutsamen klimaökologischen Bereichen gesichert und vernetzt entwickelt werden und ein weiträumig zusammenhängendes Netz für den Kaltlufttransport geschaffen wird. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Einbindung der Einwirkbereiche der regionalen Kaltluft-Leitbahnen zu, um deren Funktion zu erhalten, möglichst in die örtlichen Strukturen auszuweiten und mit ihnen zu vernetzen.

Dies betrifft in Bornheim die Bereiche der Ortschaften Walberberg, Merten, Rösberg und Hemmerich, sowie westliche dieser Ortschaften den Villerücken.



Ausschnitt Erläuterungskarte Klimaschutz

- Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung**
- ← ← Kernbereiche einer Leitbahn sehr hoher Priorität
 - ← ← Kernbereiche einer Leitbahn hoher Priorität
 - ← ← Kernbereiche einer Leitbahn mittlerer Priorität
- Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume)**
- Einzugsgebiet sehr hoher Priorität
 - Einzugsgebiet hoher Priorität
 - Einzugsgebiet mittlerer Priorität
 - Einzugsgebiet vorhandener Priorität
 - Einzugsgebiet nachrangiger Priorität
- Einwirkungsbereich Kaltluft**
- Einwirkungsbereich Kaltluft
- Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung am Tag**
- Gunsträume sehr hoher Priorität
 - Gunsträume hoher Priorität

SIEDLUNGSRAUM

Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche erfolgt. Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich. In den bebauten Ortsteilen, die im Freiraum liegen, kann eine „bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“ erfolgen (gemäß Ziel 2-4 LEP)

NRW).

Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen auszuschließen. Splittersiedlungen im Freiraum sind zu vermeiden.

Flächenbedarf Bornheim:

Der Bedarf für den Anteil der Wohnbauflächen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) ergibt sich aus den Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve. Die Wohneinheiten werden anhand der Siedlungsdichte der jeweiligen Kommune gemäß LEP NRW in Fläche umgerechnet. Bornheim zählt beim Siedlungsstrukturtyp zur hochverdichteten Region (2050 bis 4000 Einwohner je km² Siedlungs- und Verkehrsfläche). Auf neuen Wohnbauflächen ist somit eine Dichte von 40 Wohneinheiten pro ha zu realisieren. Daraus ergibt sich folgender Flächenbedarf:

Wohnen und Mischnutzung: 136 ha (davon 114 ha kommunal, 22 ha regional)
 Gewerbe kommunal: 30 ha;
 Gewerbe regional Rhein-Sieg-Kreis gesamt: 203 ha

Flächenpotentiale (ASB / GIB) Bornheim:

Da Flächenbedarf in Köln und Bonn nicht innerhalb Stadtgrenzen erfüllt werden kann, wird er in teilweise die Region übertragen (regional).

Der Planentwurf der Bezirksregierung Köln enthält für die Stadt Bornheim einen höheren Wert für die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) als im ermittelten Bedarf:

Wohnen und Mischnutzung:
 Bedarf: 136 ha (114 ha kommunal, 22 ha regional)
 Darstellung Entwurf: 163 ha (Reserve ASB 34 ha, Reserve FNP im ASB: 129 ha)

Gewerbe:
 Bedarf: 30 ha (kommunal)
 Darstellung Entwurf: 53 ha (Reserve GIB 16 ha, Reserve FNP im GIB 37 ha)

	Bedarf	Potentiale	Bedarf	Potentiale	Potentiale
	Wohnen & Mischnutzung	Wohnen & Mischnutzung	Gewerbe	Gewerbe	Außerhalb Siedlungsraum²
Kommune	(Kommunaler Bedarf/ Regionaler Wohnflächenbedarf ¹)	(Regionalplan inkl. regionaler Wohnflächenpotentiale ¹ /FNP innerhalb Siedlungsraum ²)		(Regionalplan/ FNP innerhalb Siedlungsraum ²)	(Summe W, M und G im FNP)

Alfter	65 (50/15)	118 (49/68)	11	37 (0/37)	0
Bad Honnef	72 (72/0)	71 (25/46)	20	16 (7/9)	5
Bornheim	136 (114/22)	163 (34/129)	30	53 (16/37)	23
Eitorf	71 (71/0)	70 (11/59)	24	26 (18/8)	15
Hennef	179 (179/0)	141 (93/48)	52	36 (10/27)	24
Königswinter	132 (132/0)	128 (41/87)	37	41 (25/15)	21
Lohmar	106 (106/0)	71 (63/7)	30	0 (0/0)	8
Meckenheim	78 (69/9)	92 (54/38)	28	37 (11/26)	0
Much	53 (53/0)	34 (15/19)	17	11 (10/1)	14
Neunkirchen-Seelscheid	66 (66/0)	55 (41/14)	17	12 (0/12)	17
Niederkassel	114 (86/28)	117 (90/27)	22	64 (26/38)	3
Rheinbach	110 (110/0)	86 (58/28)	25	59 (1/58)	3
Ruppichterath	45 (32/13)	61 (31/30)	9	16 (0/16)	9
Sankt Augustin	141 (141/0)	113 (63/50)	38	62 (21/42)	1
Siegburg	118 (118/0)	17 (7/10)	46	8 (0/8)	19
Swisttal	88 (64/23)	82 (62/20)	10	13 (0/13)	14
Troisdorf	207 (207/0)	96 (66/30)	110	19 (5/14)	0
Wachtberg	74 (74/0)	54 (36/19)	13	14 (7/7)	11
Windeck	60 (60/0)	75 (4/71)	12	6 (0/6)	69
Rhein-Sieg-Kreis	1917 (1807/110)	1644 (845/800)	550	531 (158/372)	257

GIB-Regional Standorte: 203 ha

Bornheim weist im Rhein-Sieg-Kreis mit 163 ha das größte Flächenpotential im ASB von allen Kommunen auf. Die Stadt erhält ca. 10% der 1644 ha ASB - Flächenpotentiale des Rhein-Sieg-Kreises. Bei den Wohnbauflächenpotentialen liegt sie an 10. Stelle von 99 Kommunen im Regierungsbezirk Köln

Bei den Gewerbeflächenpotentialen liegt Bornheim mit 53 ha ebenfalls bei knapp 10% der RSK-Flächen (550 ha GIB)

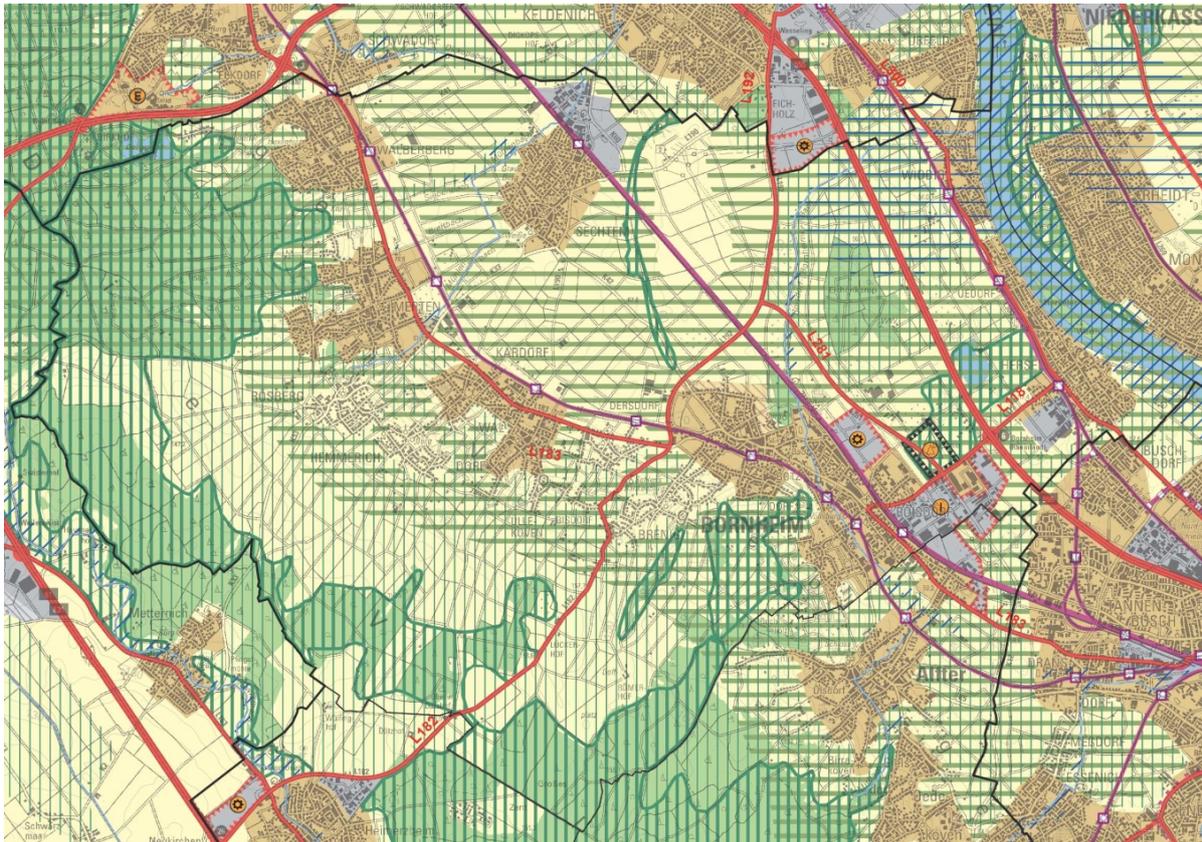
Die Kriterien zur Eignung als **regionale Wohnflächenbedarfe** leiten sich aus den folgenden rechtlichen Rahmenvorgaben ab:

- gute Erreichbarkeit durch eine möglichst direkte SPNV/ÖPNV-Anbindung der Standorte an die Oberzentren (Köln, Bonn, Aachen)
- ausreichende Infrastrukturausstattung zur Versorgung neuer Einwohner
- Eignung für eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höher Dichte der Bebauung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen dem Wohnen, dem wohnverträglichen Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie den siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Innerhalb der ASB soll eine wohnverträgliche Nutzungsmischung angestrebt werden. Im Stadtgebiet von Bornheim sind folgende Ortschaften als ASB

festgelegt:

- Sechtem
- Walberberg
- Merten
- Kardorf/Waldorf
- Bornheim/Roisdorf
- Hersel/Uedorf
- Widdig



Ausschnitt Regionalplan Bornheim

ASB sind in der Regel ab einer bestehenden oder geplanten Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern, ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalplanerischen Bedeutung zeichnerisch festgelegt.

In Bornheim sind im Entwurf des Regionalplanes die Ortschaften Hemmerich, Rösberg, Dersdorf und Brenig nicht als ASB sondern als Freiraum dargestellt.

ASBflex sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie dienen der Sicherung über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehender und potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeigneter Bereiche. In Bornheim ist ein einziger ASBflex in der Ortschaft Bornheim dargestellt:



ASBflex

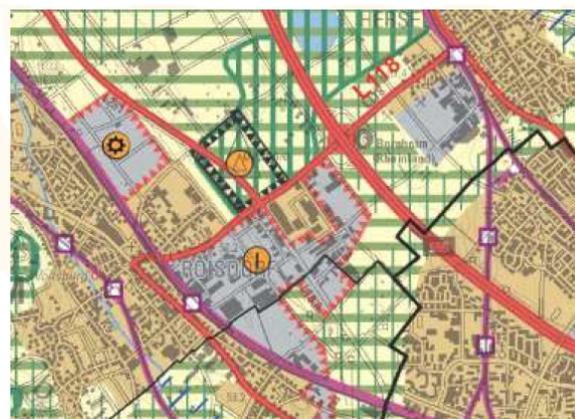
Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung, insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen. In Bornheim sind folgende Bereiche neu als GIB festgelegt:

- Erweiterung in Sechtem (östlich K 60)
- Bornheim/Roisdorf (zwischen Bahn und Ortsumgehung L 281)

Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ist nicht im GIB, sondern nur im ASB möglich.

Folgende ehem. GIB werden neu als ASB festgelegt:

- SO Gebiet in Bornheim-Süd
- Bereich südlich Roisdorfer Straße in Hersel



GIB

GIBinterkommunal sind interkommunal zu entwickeln wie das bestehende interkommunale Gewerbegebiet Bornheim/Alfter. Sie decken ausschließlich den kommunalen Bedarf der beteiligten Kommunen.

GIBregional dienen den beteiligten Kommunen einer Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung und sind von der Belegenheitskommune und mindestens einer weiteren Kommune unabhängig von kommunalen Bedarfen gemäß den Festlegungen eines GIB zu entwickeln. Eine Aussage über den Ablauf der Kooperation erfolgen, wurde im Regionalplan nicht gemacht. Bornheim hat einen GIB regional zwischen DB Strecke und Ortsumgehung L 281

INFRASTRUKTUR

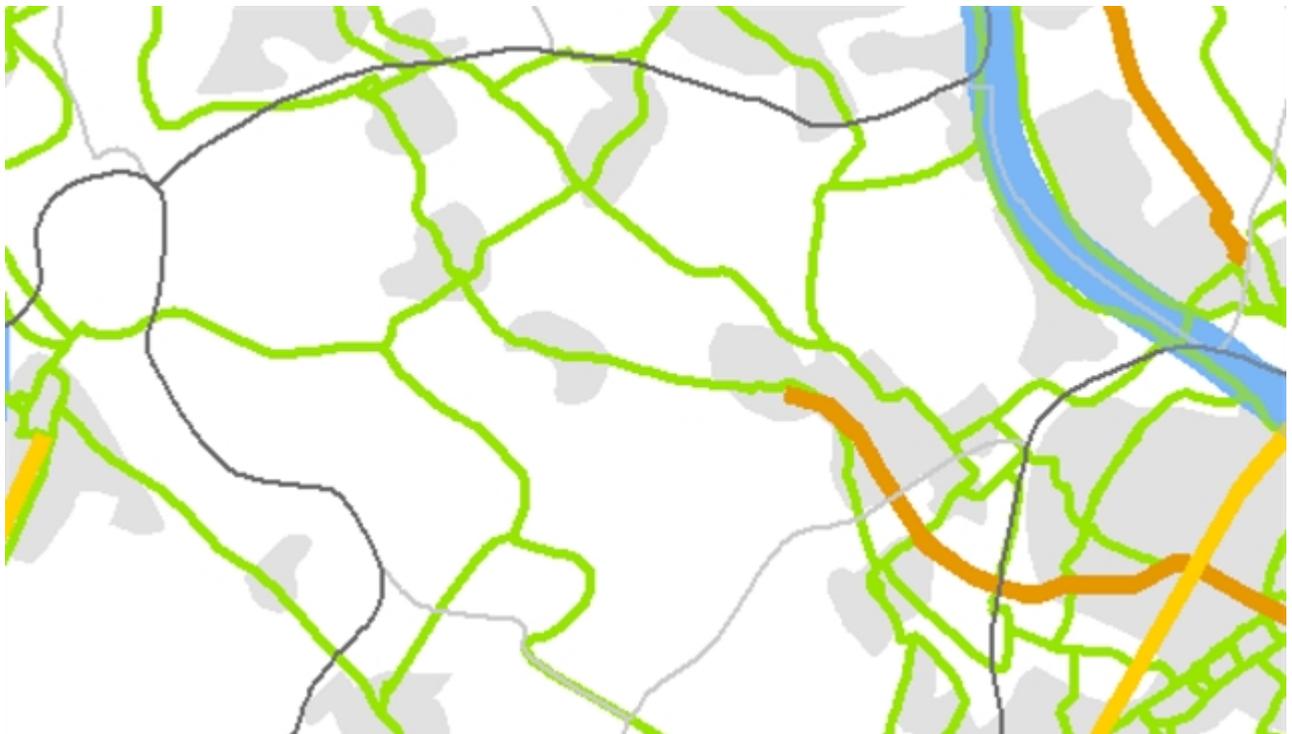
Eine Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung ist zu fördern. Hierdurch soll die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger unterstützt werden. Die Siedlungsbereiche sind durch den ÖPNV zu erschließen. Die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Mobilität der Bevölkerung und zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen der Region.

Radwegenetz:

Eine flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur soll entwickelt werden. Im Rahmen der in den letzten Jahren forcierten Verkehrswende kommt dem Fahrrad als Verkehrsmittel eine wachsende Bedeutung zu. Eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander schließt auch den Radverkehr ein. Das Radverkehrsnetz soll flächendeckend und lückenlos weiterentwickelt werden. Schnelle Verbindungen sind insbesondere zwischen Städten und ihrem Umland nötig, da nur so eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) geschaffen und der Modal-Split-Anteil des Radverkehrs erhöht werden kann.

Der Begriff „erhöhter Ausbaustandard“ ist an die aktuelle Definition von Radvorrangrouten angelehnt. Es handelt sich um Verbindungen, deren Ausbaustandard oberhalb der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (FGSV 2010) liegt.

In Bornheim ist neben dem Radverkehrsnetz NRW (regionalbedeutsam) noch die Radpendlerroute nach Bonn dargestellt. Der geplante Bürgerradweg entlang der L 300 (Rheinorte) kann nicht in den Regionalplan aufgenommen werden, da er nicht als regional bedeutsam eingestuft und über keinen „erhöhten Ausbauzustand“ verfügen wird.



Ausschnitt Erläuterungskarte Radwege

Radwege

-  Radverkehrsnetz NRW
-  Radschnellwege (Planung)
-  Radverbindungen mit erhöhtem Ausbaustandard (Planungen mit festgelegtem Routenverlauf)
-  Radverbindungen mit erhöhtem Ausbaustandard (Planungen mit festgelegtem Start- und Zielort)

-  Siedlungsraum
-  Fließgewässer
-  Staatsgrenze
-  Regierungsbezirk Köln
-  Landes-/Bezirks-/Kreisgrenze

Schiennetz:

Die Sicherung des Schiennetzes dient des Weiteren der Sicherung eines Grundnetzes für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Voraussetzung für die Erschließung der Region mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln.

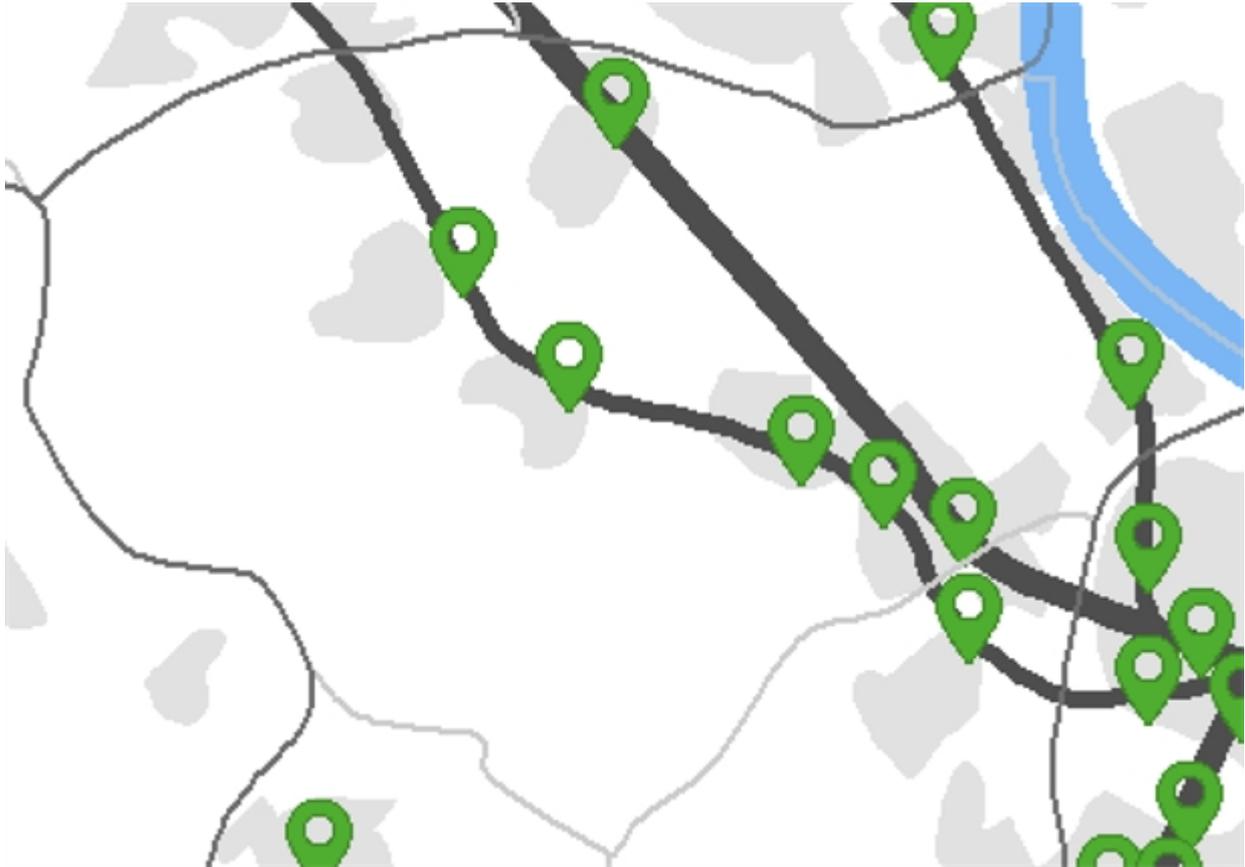
Bestehende regionalbedeutsame Trassen und Trassen für neue Schienenwege sind frühzeitig zu sichern, um die Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und die Mittel- und Oberzentren bedarfsgerecht an den öffentlichen Verkehr anzubinden, um deren Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen zu erhalten.

Ohne räumliche Konkretisierung wurde bereits die neue S-Bahn-Trasse Köln-Bonn (S 17) erwähnt.

Mobilstationen:

Ein regionsweites und vernetztes Angebot an Mobilstationen ist geeignet, den Zugang zum SPNV zu erleichtern und damit zur Stärkung des Gesamtsystems ÖPNV beizutragen. Ein flächendeckendes Netz ist somit auch geeignet, den Anteil des MIV am Modal Split zugunsten umwelt- und klimafreundlicherer Verkehrsmittel zu reduzieren.

In Sechtem, Merten, Waldorf, Bornheim, Roisdorf und Hersel wurden für Mobilstationen geeignete Standorte als Symbol dargestellt.



Ausschnitt Erläuterungskarte Mobilstationen

Straßennetz:

Straßen und geplante Trassen sollen für den internationalen, überregionalen und regionalen Verkehr langfristig gesichert werden, um eine funktionsfähige Verkehrsinfrastruktur zu erhalten. Die festgelegten Straßen und geplanten Trassen dienen der Anbindung der Region an das internationale Straßennetz und sichern die Erreichbarkeit ihrer Zentren und Güterumschlagsplätze. Beides ist Voraussetzung für die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung der Region und ihrer Teilräume.

Straßen sind zeichnerisch festgelegt, soweit ihnen eine funktionale Bedeutung für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr zukommt.

Die Darstellung beschränkt sich daher allgemein auf Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen. Landesstraßen, die nicht im Regionalplan festgelegt sind, haben ergänzende Verbindungs- und Erschließungsfunktionen. Eine regionalplanerische Festlegung hierfür ist mangels Regelungserfordernis nicht erfolgt. Dies gilt insbesondere für innerörtliche Straßenzüge.

Die Ortsumgehung L 183n zwischen Dransdorf und der Einmündung in die L 118 ist bisher nicht dargestellt.

Ohne eine räumliche Konkretisierung wurde – Bornheim möglicherweise betreffend – die Reinspange (A 554) in den Regionalplan aufgenommen.

Weitere regional bedeutsame Straßenplanungen gibt es im Stadtgebiet nicht.

Begründung der Beschlussvorschläge:

Sechtem:

In Sechtem wurden die Vorschläge der Stadt zu den ASB und GIB-Darstellungen weitgehend übernommen. Beim am Südrand von Sechtem gelegenen ASB Nr. 1 (Option) muss entschieden werden, ob der Bezirksregierung die Herausnahme vorgeschlagen werden soll. Die Fläche kann bei einem 100-jährlichen Hochwasser 0,5 m bis 1 m hoch überflutet werden und bei extremem Starkregen ($h_N=90$ mm/m² in 1 h) 1 m bis 1,5 m hoch. Für den neuen GIB östlich der K 60 sollte zur Vermeidung einer einseitigen Erschließung und Ortsarrondierung eine Vergrößerung der Fläche in nördlicher Richtung angemeldet werden.

Walberberg:

Die Nachzeichnung des Bestands sowie die Herausnahme der ASB Nr. 1 (Schützenstraße) und die Hälfte des ASB Nr. 2 (östlich Bonn-Brühler Straße) wurde in Walberberg übernommen. Die FNP-Nachzeichnung der Wohnbauflächen an der Dominikanerstraße wurde nicht aufgenommen und muss erneut als ASB angemeldet werden.

Östlich der Stadtbahntrasse wurde von der Bezirksregierung ein neuer ASB (Nr. 3 a + b) dargestellt. Hier soll beraten und beschlossen werden, ob er bestehen bleiben soll. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, für den ASB Nr. 3 b die Herausnahme zu beantragen, da die Fläche für eine Erschließung zu schmal ist und ein zusammenwachsen mit Brühl verhindert werden soll.

Die Fläche Nr. 3 a hat dagegen eine ausreichende Tiefe für eine gute Erschließung. Sie liegt direkt an der Haltestelle und eignet sich somit gut für eine Erweiterungsmöglichkeit der Ortschaft Walberberg. Die Entwicklung eines größeren Baugebiet könnte positive Effekte auf die Versorgungsinfrastruktur der Ortschaft haben.

Der ASB Nr. 4 (a + b) wurde von der Bezirksregierung nicht in den Regionalplan übernommen. Zur Ortsarrondierung sollte die Fläche Nr. 4 a erneut angemeldet werden. Der Teil 4 b ragt bereits weit in die freie Landschaft hinein und wäre verzichtbar.

Ebenfalls wurden der nördlich gelegene GIB Nr. 5 sowie der ASB Nr. 6 (Coloniastraße) nicht in den Regionalplan übernommen. Beide Flächen liegen im Regionalen Grünzug, im Bereich für den Landschaftsschutz und einer Kaltluftleitbahn mit hoher Priorität von überregionaler Bedeutung (s.o.). Der ASB Nr. 6 widerspricht des Weiteren den Zielen der Landesplanung: „Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen auszuschließen. Splittersiedlungen im Freiraum sind zu vermeiden.“ Auf Grund der Restriktionen und der rechtlichen Beschränkungen kann die Bezirksregierung weiteren Bauflächen in dieser Lage nicht zustimmen. Es wird daher empfohlen, die Flächen nicht erneut als ASB bei der Bezirksregierung zu beantragen. Eine Verbesserung der Coloniastraße als Verkehrsweg lässt sich auch ohne eine ASB Darstellung realisieren.

Merten:

In Merten wurden der FNP-Bestand weitgehend als ASB übernommen. Auch die Klarstellung im Bereich des Me18 geht bis an die Lannerstraße und die Linie 18. Das ASB Nr. 1 liegt zwar als Wohnbaufläche im FNP, eine Nachzeichnung als ASB ist aber nicht unbedingt erforderlich, da dort zukünftig keine große Entwicklung vorgesehen ist.

Der ASB Nr. 2 (Amselweg) liegt außerhalb der Bauflächen des FNP. Für eine ASB Darstellung im Regionalplan liegt keine Begründung vor. Die Fläche liegt im regionalen Grünzug und im Bereich für den Schutz der Landschaft sowie nicht in der Nähe einer Haltestelle des schienengebundenen Personennahverkehrs. Des Weiteren befindet sich hier - laut Regionalplan - ein Bioklimatischer Gunstraum überörtlicher Bedeutung mit sehr hoher

Priorität (s.o.). Von einer Bebauung sollte daher abgesehen werden.

Rösberg-Hemmerich:

Die Nachzeichnung des FNP-Bestandes wurde von der Bezirksregierung als Freiraum dargestellt und nicht als ASB übernommen. Da die Ortschaften zusammen weit mehr als 2000 Einwohner haben und größer als 10 ha sind, soll eine Darstellung als ASB im Regionalplan erneut angemeldet werden. Eine Erweiterung über den FNP-Bestand hinaus kann dagegen nur eingeschränkt befürwortet werden.

Aus der früheren Beschlusslage wurde eine ca. 20 ha große Erweiterungsfläche südlich von Hemmerich, die im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, als neuer ASB beschlossen. Die bislang beschlossene Erweiterung liegt im regionalen Grünzug und im Bereich für den Landschaftsschutz. Des Weiteren liegt sie im Einzugsgebiet einer Kaltluftleitbahn mit sehr hoher Priorität (s.o.). Eine Beschlussfassung in dieser Größenordnung wird nicht empfohlen.

Die Verwaltung empfiehlt, hierzu eher kleinere Arrondierungen vorzunehmen und zunächst die noch vorhandenen Baulücken zu schließen.

Waldorf / Kardorf:

Die Nachzeichnung des FNP-Bestandes wurde als ASB übernommen, ebenso die Herausnahme der drei ASB-Flächen am Ortsrand. Ein GIB für die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes sollte neu angemeldet werden. Es wird empfohlen, den neuen GIB an den bestehenden ASB anzuschließen.

Dersdorf:

Der FNP-Bestand sowie die Neudarstellung eines ASB (Suchraum) wurden von der Bezirksregierung nicht übernommen. Da sie nicht den Anforderungen eines ASB entsprechen (s.o.), sollten sie auch nicht erneut angemeldet werden.

Brenig:

Die Nachzeichnung des FNP-Bestandes wurde nicht übernommen. Sie soll erneut angemeldet werden. Da die Ortschaft Brenig zusammen mit der Ortschaft Bornheim eine Einheit bildet, werden die Anforderungen eines ASB erfüllt (s.o.). Der Siedlungsverlauf erfolgt unmittelbar anschließend und ist gekennzeichnet mit durchgängigen Straßenverläufen.

Bornheim:

Die Erweiterung des ASB (südlich Hellenkreuz) soll bei der Bezirksregierung angemeldet werden, da die Gemeinbedarfsfläche im Bo 27 leicht vergrößert wurde.

Der ASB-Suchraum nördlich des Reuterweges wurde als ASBflex (Definition s.o.) von der BR Köln übernommen.

Die geplante Stadtbahn-Haltestelle (Linie 18) Bornheim West sowie eine mögliche Haltestelle der neuen S-Bahn-Trasse Köln-Bonn (S 17, s.o.) sollen für die Übernahme in den Regionalplan angemeldet werden. Mit dem ASBflex am Reuterweg, dem neuen GIB am Uedorfer Weg und dem Schulstandort (Europaschule) ist die S-Bahn-Haltestelle begründbar.

Bornheim / Roisdorf:

Der von der Stadt angemeldete GIB-Suchraum nordöstlich der Bahn wurde von der Bezirksregierung teilweise als GIBregional (Definition s.o.) übernommen. Da das Gewerbegebiet aber nicht über ein Wohngebiet (Maarpfad), sondern über den Uedorfer Weg mit Anschluss an die L 281 / Autobahn erschlossen werden soll und ein Abstand zur

Wohnbebauung immissionsbedingt sinnvoll ist, soll eine Verschiebung des GIB in Richtung Uedorfer Weg beantragt werden.

Roisdorf:

Der FNP-Bestand und der ASB 1 (nördlich Bahn und Herseler Straße) wurden von der Bezirksregierung übernommen.

Die Herausnahme der ASB Nr. 2, 3 und 4 westlich der Linie 18 wurden nicht übernommen und sollten auch nicht neu angemeldet werden. Der Regionalplan stellt grundsätzlich keine Freiräume innerhalb von ASB dar. Des Weiteren wären diese in einem Maßstab von 1:50.000 kaum noch lesbar. Die Vergrößerung der Herausnahme des ASB am Ortsrand zu Alfter soll hingegen nochmals angemeldet werden. Ein Teil wurde bereits übernommen.

Die Verlängerung der L 183 (n) nach Alfter ist nicht als Hauptverkehrsstraße eingetragen. Die bestehende Trasse ist im Entwurf des Regionalplanes nachzutragen. Die Umstufung der L 118 und der L 183 (Richtung Alfter) in eine Gemeindestraße ist seitens Straßen NRW geplant. Beides soll in den Regionalplan übernommen werden.

Hersel:

Die Nachzeichnung des baulichen Bestandes wurde übernommen. Der FNP-Bestand wurde nur teilweise übernommen.

Die Fläche des bereits in der Umsetzung befindlichen Baugebietes He 31 wurde nicht als ASB sondern als Fläche für die Natur sowie Regionaler Grünzug dargestellt. Der GIB an der Allerstraße / L300 (u.a. für den Bau einer Ortsumgehung) wurde ebenfalls nicht im Regionalplan dargestellt. Beides soll erneut beantragt werden.

Der ASB-Suchraum am Mittelweg wurde von der Bezirksregierung nicht übernommen. Da er im regionalen Grünzug liegt, soll er nicht erneut beantragt werden.

Die Änderung des GIB in ASB südlich der Roisdorfer Straße wurde weitestgehend übernommen, eine weitere Änderung soll nicht beantragt werden.

Widdig:

Der Entwurf des Regionalplanes sieht neben dem vorhandenen Baubestand auch weitere Flächen als ASB vor, die bislang noch nicht im FNP als Baufläche dargestellt wurden. Der ASB Suchraum 1 (a und b) westlich der Linie 16 wurde nicht übernommen. Wegen der Nähe zur Stadtbahnhaltestelle soll Die Fläche Nr. 1 b erneut angemeldet werden.

Auch der ASB-Suchraum 2 wurde von der Bezirksregierung nicht übernommen. Die Fläche soll wegen der Absicht einer Lebensmittelmarkt-Ansiedlung erneut angemeldet werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

1. (nicht abgedruckt) Ausschnitt Regionalplanentwurf mit Beschlussflächen
2. (nicht abgedruckt) Karten Beschlussvorschlag Stellungnahme der Stadt Bornheim
3. Tabelle Beschlussvorschlag Stellungnahme der Stadt Bornheim